

Satzung

der Gemeinde Gochsheim über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Gartenflächengestaltungssatzung)

vom 8. November 2023

Die Gemeinde Gochsheim erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 Gesetz zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.
- (2) Die Satzung findet Anwendung im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten.
- (3) Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden.
- (2) Grünfläche im Sinne des Absatzes 1 ist eine Fläche, die mit natürlichen Pflanzen, insbesondere Rasen, Wiesen, Zier- oder Nutzpflanzen oder Gehölzen bepflanzt oder gestaltet ist.
- (3) Schotterungen, Kunstrasen, geschotterte Steingärten, großflächige Mulchungen, Plattenbeläge und ähnliche Befestigungen sind keine Grünfläche im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Naturnah und gärtnerisch gestaltete, klassische wasserdurchlässige Steingärten dürfen bis zu 25 % der Grünflächen der bebauten Grundstücke mit Steinen und Mulchungen angelegt werden, nicht aber mit Schotterungen und Plattenbelägen.

§ 3

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer unbebaute Flächen entgegen § 2 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht als Grünflächen gestaltet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gochsheim, 8. November 2023
Gemeinde Gochsheim



Manuel Kneuer
Erster Bürgermeister

